

BGE 50 III 35

Bundesgericht (BGE), 1924-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_50_III_35

FR: ATF 50 III 35

IT: DTF 50 III 35

Volltext

34 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 8. Tatsache, dass in den meisten Fällen das Lastenverzeichnis ohne jegliche Bestreitung oder sonstige Beanstandung in Rechtskraft tritt, und infolgedessen die Steigerung unmittelbar nach Ablauf der Bestreitungs- und Beschwerdefrist stattfinden kann. Sie vermag aber nichts daran zu ändern, dass logisch betrachtet die Bereinigung der Lasten der Anordnung des Steigerungstermins voranzugehen hat. So sieht denn auch für den Fall, dass die Steigerung an dem ursprünglich festgesetzten Termin nicht stattfinden kann, wie es insbesondere bei Beschwerden, Prozessen, aber auch infolge Aufschubsbewilligung eintritt, der bereits angezogene Art. 31 VZG eine von der Aufforderung zur Forderungseingabe losgelöste, ihr zeitlich nachfolgende Steigerungspublikation vor, Es ist nicht einzusehen, warum sich das Steigerungsamt auf eine solche Publikation nicht ebenfalls beschränken dürfen. wenn nach der Durchführung des Lastenbereinigungsverfahrens das Verwertungsbegehren, auf welches hin das Lastenverzeichnis erstellt worden ist, zwar zurückgenommen wird, die Steigerung aber doch stattzufinden hat, weil während der Durchführung des Bereinigungsverfahrens das Verwertungsbegehren von einem andern Gläubiger gestellt worden ist. Keiner der Beteiligten, weder der Schuldner, noch der Gläubiger, welcher das Verwertungsbegehren zurückgezogen hat, noch ein anderer Pfandgläubiger vermag ein beachtenswertes Interesse dafür geltend zu machen, dass, nachdem die Lasten eben festgestellt worden sind, nun sofort ein neues auf Feststellung der Lasten abzielendes Verfahren eröffnet werde, das geraume Zeit in Anspruch nimmt und bedeutende Kosten verursacht. Durch die Änderung in der Person des die Verwertung verlangenden Gläubigers wird ja die Rechtsstellung der übrigen Beteiligten in Hinsicht auf die Lasten in keiner Weise verändert, sondern nur in Hinsicht auf den Steigerungstermin selbst, insofern, als dadurch der Mindestzuschlags- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 9. 35 preis. beeinflusst wird. Hierauf werden sie aber gemäss Art. 30 Abs. 3 (102) VZG ohnehin durch die der veränderten Sachlage entsprechend abzufassende Spezialanzeige über den Steigerungstermin aufmerksam gemacht ... 4. - Sollten das Verwertungsbegehren der Rekursgegnerin wie auch die erneuerten Verwertungsbegehren der Banken den Schuldnern noch nicht mitgeteilt worden sein, so müsste dies nachgeholt werden, ohne dass jene freilich aus der Verspätung eine die Durchführung des Steigerungsverfahrens hindernde Einrede herleiten könnten. Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer : 1. Auf den Rekurs des Konkursamts Luzern wird nicht eingetreten. 2. Die übrigen Rekurse werden abgewiesen. 9. Intsoheid vom 6. lürz lSa4 i. S. Zlvy .. SchKG' Art. 206. Das Betreibungsverbot gilt auch für nach der Konkurseröffnung entstandene Forderungen. A. - Der Rekurrent hat dem seit 28. April 1923 im Konkurs befindlichen Otto Walder-Wüthrich am 31. August 1923 eine Wohnung vermietet. Als er ihn für Mietzins betreiben wollte, lehnte das Betreibungsamt Basel-Stadt das Begehren unter Hinweis auf Art. 206 SchKG ab. B. -:- Durch Entscheid vom 19. Februar 1924 hat die

Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt das Betreibungsamt bei seiner Weigerung geschützt.
C. "7"- Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an .. das Bundesgericht
weitergezogen und verlangt, dass seihern Betreibungsbegehren Folge gegeben werde.

.Die . Schr,tl~b~lr~ibungs-, J}ftci~'.IF(mkurskammer #eh,t in. Ep11!ägung' ;: Der Rekurrent
will die Bestimmung des . Art.' 206 SchKG, wonach neue Betreibungen während der Dauer
des Konkunwerfahrelis nicht angehoben werden können, dahin verstanden wissen, dass nur
Betreibungen für vor der' Konkureröffnung entstandene Forderungen ausgeschlossen
seien; denn den Gläubigern später ent- standener Forderungen, die am Konkurse nicht
teilneh- men, könne vernünftigerweise nicht verwehrt werden, sich aus dem nicht in die
Masse fallenden pfändbaren Arbeitsertrag des Schuldners bezahlt zu machen und zu diesem
Zwecke schon während des Konkurses Betrei- bung einzuleiten. Der Wortlaut des Gesetzes
lässt eine solche Unter- scheidung nicht zu, und die Praxis hat denn auch von jeher in der
fraglichen Bestimmung ein absolutes Verbot der Einleitung neuer Betreibungen gegen den
Gemein- schuldner während der Konkurspendenz erblickt und davon einzig die
Betreibungen ausgenoml.en, die ein Drittpfand zum Gegenstand haben (vgl. Sep.-Ausg.
XII Nr. 571 und dortige Zitate): An dieser Praxis ist festzuha,lten. Der Gesetzgeber. hat
nicht übersehen, dass der Gemeinschuldner während des Konkurses neue Verbindlichkeiten
eingehen kann und dass für diese in seinem Arbeitsertrag ein Ex~kutionsobjekt vorhanden
wäre, aber er hat diesen Arbeitsertrag nicht im Konkurse freigegeben, damit die neuen
Gläubiger darauf greifen können - sonst hätte mit dem während des Konkurses anfallenden
Vermögen füglich ein gleiches' geschehen mtissen -' - sondern um dem bis zum Schluss des
Kon- kurSes ausser der Kompetenz von allen Aktiven ent- blössten Schuldner zu
ermöglichen, seine 'wirtschaftliche Existenz neu aufzubauen. AllS diesem Grunde soll der'
Gemeinschuldner aUsSerhalb des Konkurses von 1 AS 30 I S. 789 f. Schuldbetreibungs-
und Konkursrecht. N0 9. 37 den Gläubigern unbehelligt bleiben und darum werden nicht
nur (was sich aus der Natur des Konkursverfahrens ohnehin ergibt und gar nicht gesagt zu
w~rden brauchte) Betreibungen für Konkursforderungen, sondern Betrei..; b~ngen gegen
ihn überhaupt als unzulässig erklärt. Die ~om Rekurrenten postulierte Einschränkung des
Betreibungsverbotes würde also nicht nur gegen den Wortlaut des Art. 206, sondern auch
gegen die Absicht des Gesetzgebers verstossen. Sie wurde ferner der im ?ben zitierten
Entscheide erwähnten Komplikation rufen. Überdies aber mutet sie den
Betreibungsbehörden, welche danach den ihnen obliegenden Entscheid über die
Zul~ssigkeit. einer Betreibung von der Entstehungszeit der In Betreibung gesetzten
Forderung abhängig machen sollen, die Prüfung einer Frage zu, mit der sie sich nach dem
ganzen System des Gesetzes nicht zu befassen haben. Den Entscheid in die Hand des
Schuldners zu legen dadurch, dass ihm überlassen wird, Rechtsvorschlag zu .. er~eben ~der
nicht, ,;äre im Hinblick auf die übrigen Glaublger mcht angängIg und das im
Bestreitungsfall platgreifende Prozessverfahren zu schwerfällig. Zuzugeben ist, dass die
strikte Anwendung Q,es Art. 206 etwa einmal unbillig sein kann, namentlich bei
langwährenden Konkursen. Dieses Bedenken muss aber hinter den grundsätzlichen
Erwägungen zurücktreten und im allgemeinen werden sich schwere Unzukömm- lic~keiten
nicht ergeben, da der Dritte, der mit dem Kridaren Geschäfte schliesst, sich eben im
Hinblick auf das Gesetz so einrichten soll, dass seine Interessen auch ohne Betreibung
gewahrt sind. Der Vermieter insbesondere kann bei Abschluss des Vertrages Voraus-
zahlung des Mietzinses ausbedingen oder, wenn der Konkurs während der Mietzeit eintritt
und der Mietzins nicht sichergestellt wird, gemäss Art. 266 OR die Miete auflösen und den
Mieter ausweisen lassen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der

Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.